

---

# **Wahlordnung & Änderungsanträge**

---

Wahlversammlung Bremen 8. Dezember 2018, Weserhaus  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen

# ANTRAG

Gremium: Landesvorstand

Beschlussdatum: 26.11.2018

Tagesordnungspunkt: 2 Wahlverfahren zur Listenaufstellung für die Bürgerschaftswahl

## **A1: Wahlverfahren zur Listenaufstellung für die Bürgerschaftswahl für den Wahlbereich Bremen am 08.12.2018**

### **Antragstext**

#### 1 § 1 Grundsätze

2 (1) Es sind bis zu 33 Listenplätze zu vergeben.

3 (2) Die Liste ist alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den  
4 Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Frauen können  
5 auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Eine reine Frauenliste ist möglich.  
6 Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt  
7 werden, entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der  
8 Versammlung haben diesbezüglich ein einmalig aufschiebendes Vetorecht, § 3  
9 Absatz 1 des Frauenstatuts gilt entsprechend. Intergeschlechtliche Personen  
10 dürfen sowohl die für Frauen vorbehaltenen als auch die für Männer offenen  
11 Listenplätze besetzen.

12 (3) Die Listenplätze 5 und 6 sind mit Personen zu besetzen, welche nach dem 26.  
13 Mai 1988 geboren sind. Sollte keine Person im entsprechenden Alter für einen der  
14 Plätze kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Versammlung über das  
15 weitere Verfahren.

16 (4) Stimmberechtigt sind alle Personen, die mindestens seit dem 12. November  
17 2018 Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, am Tag der Versammlung die  
18 Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen, 16  
19 Jahre oder älter sind, ihren Hauptwohnsitz im Wahlbereich Bremen haben und nicht  
20 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Sie müssen außerdem seit mindestens drei  
21 Monaten im Land Bremen ihren Hauptwohnsitz haben oder sich sonst gewöhnlich  
22 aufhalten, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik innehaben. Bei der  
23 Schlussabstimmung über die Liste zur Bürgerschaft (Landtag) nach § 5 sind nur  
24 Mitglieder mit deutscher Staatsangehörigkeit stimmberechtigt.

25 (5) Wählbar sind alle Personen, die am Tag der Bürgerschaftswahl die  
26 Voraussetzungen nach § 1 Absatz 4 erfüllen, 18 Jahre oder älter, nicht von der

27 Wählbarkeit ausgeschlossen und nicht Mitglied einer anderen Partei oder  
28 Wählerversammlung sind. Die Kandidatur von Unionsbürger\*innen im Wahlbereich  
29 Bremen gilt nur für die Stadtbürgerschaft.

30 (6) Die Wahlen sind geheim und erfolgen in zwei Schritten. Zunächst führt die  
31 Versammlung ein Meinungsbild zur Aufstellung der Liste mit Hilfe eines  
32 elektronischen Abstimmungssystems durch. Anschließend findet eine schriftliche  
33 Schlussabstimmung über die gesamte Liste im Sinne des Bremischen Wahlgesetzes  
34 statt.

35 (7) Das Meinungsbild wird für jeden Platz gesondert in Einzelwahl (§ 3)  
36 erstellt. Auf Vorschlag der Versammlungsleitung kann die Versammlung nach einem  
37 Wahlgang für einen geraden Listenplatz beschließen, das Meinungsbild für die  
38 restlichen noch zu vergebenden Listenplätze in verbundener Einzelwahl (§ 4) zu  
39 erstellen.

## 40 § 2 Vorstellung der Kandidierenden

41 (1) Zu dem Meinungsbild für einen bestimmten Listenplatz sind alle wählbaren  
42 Personen zugelassen, die sich schriftlich für diesen Listenplatz beworben oder  
43 rechtzeitig vor Beginn der Abstimmung bei der Versammlungsleitung ihre  
44 Kandidatur angemeldet haben oder von einem stimmberechtigten Mitglied der  
45 Versammlung vorgeschlagen wurden. Die Versammlungsleitung verkündet den  
46 Bewerbungsschluss für diesen Wahlgang. Nach Bekanntgabe des Bewerbungsschlusses  
47 für einen Wahlgang durch die Versammlungsleitung ist eine Kandidatur für diesen  
48 Platz nicht mehr möglich.

49 (2) Jede Person hat die Gelegenheit, sich in angemessener Zeit vorzustellen. Die  
50 Vorstellungszeit beträgt höchstens fünf Minuten. Die Versammlungsleitung kann  
51 der Versammlung im Verfahren der verbundenen Einzelwahl eine kürzere  
52 Vorstellungszeit von mindestens drei Minuten vorschlagen, wenn anderenfalls ein  
53 rechtzeitiges Ende der Versammlung gefährdet ist. Die Vorstellung erfolgt auf  
54 den jeweilig zu vergebenden Listenplätzen in alphabetischer Reihenfolge der  
55 Nachnamen.

56 (3) Jede Person hat nur einmal die Möglichkeit, sich vorzustellen und Fragen zu  
57 beantworten, und zwar vor der Erstellung des Meinungsbildes für den ersten  
58 Listenplatz, für den sie sich bewirbt. Während der Vorstellung können  
59 schriftlich Fragen bei der Versammlungsleitung abgegeben werden. Pro Wahlgang  
60 werden maximal zwei Fragen zugelassen (geschlechterquotiert). Bei mehr als zwei  
61 abgegebenen Fragen wird von der Versammlungsleitung gelöst. Ist keine Frage von  
62 einer Frau, Inter- oder Transperson eingereicht worden, ist gegebenenfalls die  
63 Versammlung zu befragen, ob eine zweite von einem Mann eingereichte Frage  
64 zugelassen werden soll. Im Anschluss an die Vorstellung werden die gelosten  
65 Fragen von der Versammlungsleitung verlesen. Die Person hat maximal zwei Minuten  
66 Zeit für deren Beantwortung. Liegen keine Fragen vor, kann die Person diese Zeit  
67 für ihre weitere Vorstellung nutzen.

68 (4) Vor Beginn der Abstimmung über das Meinungsbild für einen Listenplatz ruft

69 die Versammlungsleitung die Namen der Personen auf, die sich für diesen Platz  
70 beworben haben, aber sich bereits bei einem vorherigen Listenplatz vorgestellt  
71 hatten. Sie gibt diesen Personen Gelegenheit, sich durch kurzes Aufstehen bei  
72 der Versammlung in Erinnerung zu rufen.

### 73 § 3 Einzelwahl

74 (1) Jeder Listenplatz wird gesondert abgestimmt.

75 (2) Bei Wahlgängen mit nur einer Person können die Wahlberechtigten mit „Ja“,  
76 „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen. Die Person ist gewählt, wenn auf sie mehr Ja-  
77 als Nein-Stimmen entfallen.

78 (3) Bei Wahlgängen mit mehreren Personen können die Wahlberechtigten für eine  
79 Person, mit „Nein“ oder mit „Enthaltung“ stimmen. Gewählt ist die Person, auf  
80 die mehr Stimmen entfallen als auf alle anderen Personen und auf „Nein“  
81 zusammen.

82 (4) Wird im ersten Wahlgang niemand gewählt, findet ein zweiter Wahlgang statt,  
83 an dem nur die Personen teilnehmen dürfen, die im ersten Wahlgang mindestens  
84 zehn Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben, mindestens aber die beiden  
85 Personen mit den meisten Stimmen. Haben alle Personen im ersten Wahlgang dieses  
86 Quorum erreicht, scheidet nur die Person mit den wenigsten Stimmen aus.

87 (5) Kommt eine solche Entscheidung auch im zweiten Wahlgang nicht zustande,  
88 findet ein dritter Wahlgang zwischen den beiden Bestplatzierten des zweiten  
89 Wahlganges statt.

90 (6) Übersteigt in einem Wahlgang die Zahl der Nein-Stimmen die Zahl der Stimmen,  
91 die auf die Personen entfallen, wird die Wahl für diesen Listenplatz abgebrochen  
92 und erneut mit der Eröffnung der Bewerbungsliste für diesen Platz begonnen. Die  
93 Personen, die an jenem Wahlgang teilgenommen hatten, dürfen für diesen  
94 Listenplatz nicht erneut kandidieren. Wenn niemand kandidiert, bleiben alle  
95 weiteren Listenplätze unbesetzt, und es erfolgt sogleich die Schlussabstimmung.

96 (7) Können wegen Stimmengleichheit das Meinungsbild eines Wahlgangs oder die  
97 Teilnahmeberechtigten des nächsten Wahlgangs nicht ermittelt werden, wird der  
98 Wahlgang wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### 99 § 4 Verbundene Einzelwahl

100 (1) Bei der verbundenen Einzelwahl werden jeweils bis zu fünf Plätze im Block  
101 gewählt. Zunächst werden die Frauenplätze, danach die offenen Plätze gewählt. Es  
102 können jeweils so viele Stimmen abgegeben werden wie Plätze zu wählen sind;  
103 alternativ kann mit „Nein“ oder „Enthaltung“ gestimmt werden. Enthaltungen  
104 werden bei der Berechnung der in den Wahlgängen erforderlichen Quoren nicht  
105 berücksichtigt.

106 (2) Im ersten und zweiten Wahlgang ist gewählt, wer von mehr als fünfzig Prozent  
107 der Abstimmenden eine Stimme erhalten hat. Die Platzierung auf der Liste erfolgt  
108 nach Reihenfolge der Wahl und Anzahl der erreichten Stimmen. Bei  
109 Stimmengleichheit entscheidet das Los.

110 (3) Personen, die in einem Wahlgang von weniger als zehn Prozent der  
111 Abstimmenden eine Stimme erhalten, scheiden aus den weiteren Wahlgängen aus.

112 (4) Wird ein Platz oder werden mehrere Plätze im ersten Wahlgang nicht besetzt,  
113 folgt ein zweiter Wahlgang. Es können jeweils so viele Stimmen abgegeben werden,  
114 wie Plätze noch zu besetzen sind oder mit „Nein“ oder „Enthaltung“ gestimmt  
115 werden. Gewählt ist, wer von mehr als fünfzig Prozent der Abstimmenden eine  
116 Stimme erhält. Die Platzierung auf der Liste erfolgt nach Reihenfolge der Wahl  
117 und Anzahl der erreichten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

118 (5) Wird ein Platz oder werden mehrere Plätze im zweiten Wahlgang wieder nicht  
119 besetzt, folgt ein dritter Wahlgang. Gewählt sind hier die Personen mit den  
120 meisten Stimmen. Es muss jedoch ein Mindestquorum von 25 % der Abstimmenden  
121 erreicht werden. Sollten auch hier ein bzw. mehrere Plätze nicht gewählt werden,  
122 wird ein neuer erster Wahlgang eröffnet.

## 123 § 5 Schlussabstimmung

124 (1) Nach Erstellung des Meinungsbildes für den letzten zu vergebenden  
125 Listenplatz erfolgt eine geheime, schriftliche Schlussabstimmung.  
126 Stimmberechtigt sind bei der Schlussabstimmung nur Mitglieder, die  
127 wahlberechtigt im Sinne des Wahlgesetzes sind und deren Identität überprüft  
128 werden kann (gültiger Personalausweis oder Reisepass).

129 (2) Die Stimmberechtigten werden gefragt, ob eine Änderung der sich aus dem  
130 Meinungsbild ergebenden Liste gewünscht wird. Ist dies der Fall, wird über die  
131 vorgeschlagene Änderung geheim und schriftlich abgestimmt. Die Abstimmenden  
132 können im Anschluss für die – gegebenenfalls geänderte – Gesamtliste mit „Ja“,  
133 „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen. Die Liste ist angenommen, wenn auf die mehr  
134 Ja- als Nein-Stimmen entfallen.

135 (3) Wenn sich unter den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, die an der  
136 Schlussabstimmung teilnehmen möchten, keine Personen ohne deutsche  
137 Staatsangehörigkeit befinden, erfolgt die Schlussabstimmung auf einem  
138 gemeinsamen Stimmzettel für Bürgerschaft (Landtag) und Stadtbürgerschaft.  
139 Andernfalls werden zwei getrennte Stimmzettel verwendet, je einer für die  
140 Bürgerschaft (Landtag) und die Stadtbürgerschaft. Den Stimmzettel für die  
141 Bürgerschaft (Landtag) erhalten nur die wahlberechtigten Mitglieder mit  
142 deutscher Staatsangehörigkeit.

**A1: Wahlverfahren zur Listenaufstellung für die  
Bürgerschaftswahl für den Wahlbereich Bremen am 08.12.2018**

# **ÄNDERUNGSANTRAG Ä1**

Antragsteller\*in: *Wilko Zicht (Bremen-Ost KV)*

## **Antragstext**

### **In Zeile 89 einfügen:**

Wahlganges statt. Erreicht im dritten Wahlgang keine Person die erforderliche Mehrheit, findet ein vierter Wahlgang statt, an dem nur die Person mit den meisten Stimmen teilnimmt.

## **Begründung**

Es fehlt noch eine Regelung für den unwahrscheinlichen Fall, dass auch im dritten Wahlgang niemand die einfache Mehrheit erreicht. In diesem Fall sollte es einen weiteren Wahlgang geben, an dem nur die Person mit den meisten Stimmen teilnehmen darf. Die Regeln für diesen vierten Wahlgang ergeben sich dann automatisch aus den Absätzen 2, 6 und 7. Das heißt, die Person muss im vierten Wahlgang mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinen. Erhält sie mehr Nein- als Ja-Stimmen, wird die Bewerbungsliste für diesen Listenplatz ohne diese Person neu eröffnet.

**A1: Wahlverfahren zur Listenaufstellung für die  
Bürgerschaftswahl für den Wahlbereich Bremen am 08.12.2018**

# **ÄNDERUNGSANTRAG Ä2**

*Antragsteller\*in:* Michael Pelster (Bremen-Kreisfrei KV)

## **Antragstext**

### **In Zeile 2:**

(1) Es sind bis zu ~~33~~28 Listenplätze zu vergeben.

## **Begründung**

Beschluss der Landesmitgliederversammlung vom 18.06.2018 (lt grüner Webseite)

Eine starke Liste für Bremen

Die Landesmitgliederversammlung beschließt, die stadtbremische Liste zur Bürgerschaftswahl auf 28 Personen zu begrenzen.

**A1: Wahlverfahren zur Listenaufstellung für die  
Bürgerschaftswahl für den Wahlbereich Bremen am 08.12.2018**

# **ÄNDERUNGSANTRAG Ä3**

Antragsteller\*in: *Michael Pelster (Bremen-Kreisfrei KV)*

## **Antragstext**

### **In Zeile 84:**

~~zehn~~ zwanzig (20%) Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben, mindestens aber die beiden

## **Begründung**

Wahlverfahren zu BBÜ 2015, hat sich bewährt. 10% für einen zweiten Wahlgang erscheint mir zu wenig Unterstützung (90% sind ja dagegen bzw. enthalten sich).

**A1: Wahlverfahren zur Listenaufstellung für die  
Bürgerschaftswahl für den Wahlbereich Bremen am 08.12.2018**

# **ÄNDERUNGSANTRAG Ä4**

Antragsteller\*in: *Michael Pelster (Bremen-Kreisfrei KV)*

## **Antragstext**

### **In Zeile 50 einfügen:**

Vorstellungszeit beträgt beträgt für die ersten beiden Listenplätze maximal 10 Minuten.  
für die folgenden Plätze höchstens fünf Minuten. Die Versammlungsleitung kann

## **Begründung**

Es geht um die beiden vorderen Plätze, wo politische Grundsätze der Bremer Grünen vertreten werden.

**A1: Wahlverfahren zur Listenaufstellung für die  
Bürgerschaftswahl für den Wahlbereich Bremen am 08.12.2018**

# **ÄNDERUNGSANTRAG Ä5**

Antragsteller\*in: *Dorothea Staiger (Bremen LdW KV)*

## **Antragstext**

### **In Zeile 59:**

schriftlich Fragen bei der Versammlungsleitung abgegeben werden. Pro  
~~Wahlgang~~Person

## **Begründung**

Dies ist vermutlich eine redaktionelle Änderung. Gemeint ist sicher nicht, dass pro Wahlgang für alle Personen dieses Wahlgangs insgesamt 2 Fragen zugelassen werden. Gemeint ist vermutlich, dass pro kandidierender Person 2 Fragen zugelassen werden.

**A1: Wahlverfahren zur Listenaufstellung für die  
Bürgerschaftswahl für den Wahlbereich Bremen am 08.12.2018**

# **ÄNDERUNGSANTRAG Ä6**

Antragsteller\*in: *Dorothea Staiger (Bremen LdW KV)*

## **Antragstext**

### **Von Zeile 76 bis 77:**

„Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen. ~~Die Person ist gewählt, wenn auf sie~~ Gewählt ist, wer  
von mehr ~~Ja~~ als ~~Nein-Stimmen entfallen~~ 50 % der Abstimmenden eine Stimme erhalten  
hat.

## **Begründung**

Unter § 4 Verbundene Einzelwahl Punkt (2) ist geregelt:

"Im ersten und zweiten Wahlgang ist gewählt, wer von mehr als fünfzig Prozent der Abstimmenden eine Stimme erhalten hat."

Es leuchtet nicht ein, warum bei Einzelwahl und verbundener Einzelwahl ein unterschiedliches Quorum für die Wahl gelten soll. Zudem findet die Einzelwahl für die vorderen Listenplätze statt, hier muss es eine klare Mehrheit für die gewählten Personen geben.

**A1: Wahlverfahren zur Listenaufstellung für die  
Bürgerschaftswahl für den Wahlbereich Bremen am 08.12.2018**

# **ÄNDERUNGSANTRAG Ä7**

Antragsteller\*in: *Dorothea Staiger (Bremen LdW KV)*

## **Antragstext**

### **Von Zeile 79 bis 81:**

Person, mit „Nein“ oder mit „Enthaltung“ stimmen. ~~Gewählt ist die Person, auf die mehr Stimmen entfallen als auf alle anderen Personen und auf „Nein“ zusammen.~~ Gewählt ist die Person, die von mehr als fünfzig Prozent der Abstimmenden eine Stimme erhalten hat.

## **Begründung**

Die vorgeschlagene Regelung ist viel zu kompliziert formuliert und führt im Ergebnis dazu, dass die gewählte Person mind. 50 % der Stimmen bekommen muss. Deshalb wird eine einfachere Formulierung vorgeschlagen.

**A1: Wahlverfahren zur Listenaufstellung für die  
Bürgerschaftswahl für den Wahlbereich Bremen am 08.12.2018**

# **ÄNDERUNGSANTRAG Ä8**

Antragsteller\*in: *Dorothea Staiger (Bremen LdW KV)*

## **Antragstext**

### **Von Zeile 103 bis 105 löschen:**

alternativ kann mit „Nein“ oder „Enthaltung“ gestimmt werden. ~~Enthaltungen werden bei der Berechnung der in den Wahlgängen erforderlichen Quoren nicht berücksichtigt.~~

## **Begründung**

Dieser Satz macht hier keinen Sinn. Wenn man 50 % der Stimmen der Anwesenden erhalten muss, werden Enthaltungen und Nein-Stimmen bei der Ermittlung des Quorums gleich gewichtet.

**A1: Wahlverfahren zur Listenaufstellung für die  
Bürgerschaftswahl für den Wahlbereich Bremen am 08.12.2018**

# **ÄNDERUNGSANTRAG Ä9**

Antragsteller\*in: *Dorothea Staiger (Bremen LdW KV)*

## **Antragstext**

### **Von Zeile 94 bis 95 löschen:**

Listenplatz nicht erneut kandidieren. ~~Wenn niemand kandidiert, bleiben alle weiteren  
Listenplätze unbesetzt, und es erfolgt sogleich die Schlussabstimmung.~~

## **Begründung**

Es erscheint zwar ziemlich unwahrscheinlich, dass in einem solchen Fall niemand mehr kandidiert, wenn es sich um einen geraden Listenplatz handeln sollte. Aber falls es aus welchen unerklärlichen Gründen auch immer doch passieren sollte, könnte die Liste zu kurz werden.

Sollte es sich hier um einen ungeraden Platz handeln, kann die Versammlung nach Frauenstatut auch beschließen, den Platz für Männer zu öffnen.

Wenn er wirklich keine Kandidaturen mehr geben sollte, folgt zwangsläufig die Schlussabstimmung.

**A1: Wahlverfahren zur Listenaufstellung für die  
Bürgerschaftswahl für den Wahlbereich Bremen am 08.12.2018**

# **ÄNDERUNGSANTRAG Ä10**

Antragsteller\*in: *Dorothea Staiger (Bremen LdW KV)*

## **Antragstext**

### **In Zeile 122:**

wird ~~ein neuer erster Wahlgang eröffnet~~ erneut mit der Eröffnung der Bewerbungen für diesen oder diese Plätze begonnen. Personen, die zuvor das Mindestquorum von 25 % der Abstimmenden nicht erreicht haben, dürfen nicht erneut kandidieren.

## **Begründung**

Präzisierung und Ausschluss von Personen, die im 3. Wahlgang das Mindestquorum von 25 % nicht erreicht haben. Es kann hier doch nur noch darum gehen, neue Bewerber\*innen zu motivieren, für diesen Platz oder diese Plätze zu kandidieren.

**A1: Wahlverfahren zur Listenaufstellung für die  
Bürgerschaftswahl für den Wahlbereich Bremen am 08.12.2018**

# **ÄNDERUNGSANTRAG Ä11**

*Antragsteller\*in: Dorothea Staiger (Bremen LdW KV)*

## **Antragstext**

### **In Zeile 133:**

„Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen. Die Liste ist angenommen, wenn auf ~~die~~sie mehr

## **Begründung**

redaktionell

## A1: Wahlverfahren zur Listenaufstellung für die Bürgerschaftswahl für den Wahlbereich Bremen am 08.12.2018

# ÄNDERUNGSANTRAG Ä12

Antragsteller\*in: Matthias Güldner (Bremen-Kreisfrei KV)

### Antragstext

In Zeile 2 löschen:

~~(1) Es sind bis zu 33 Listenplätze zu vergeben.~~

### Begründung

§1, Absatz (1) wird gestrichen. Absatz (2) wird zu (1) usw.

Begründung: Wir wissen vor der Wahlversammlung nicht, wie viele Kandidat\*innen antreten wollen (das ist ja noch bis zur Versammlung selbst möglich) und wie viele davon das Vertrauen der Mitglieder erhalten. Insofern ist es überflüssig und ungeschickt, die Anzahl auf unserer Liste von vornherein zu begrenzen. Die Begrenzung, die als solches sinnvoll ist, um nicht gewollte Kandidat\*innen von der Liste fernzuhalten, findet durch die Nicht-Wahl, im eigentlichen Wahlgang statt. Wenn, zum Beispiel, die Versammlung eine Person mit großer Mehrheit auf Platz 34 wählen möchte, dies aber durch die Wahlordnung unmöglich ist, schadet dies der Liste und nützt ihr nicht. Wenn eine Kandidat\*in auf Platz 32 durch die Versammlung nicht die erforderliche Mehrheit erhält, dann ist sie auch ohne die Platzbegrenzung nicht auf der Liste.

Zu guter letzt: Die bei der letzten Wahl 2015 beobachteten Probleme, mit Leuten, die nach der Wahl die Fraktion verlassen haben, hatten mit dieser Frage nichts zu tun und würden auch durch die jetzige Regelung nicht verhindert. Wer - laut Versammlungsmehrheit - nicht in die BBü soll, darf dann halt auch nicht mehrheitlich gewählt werden. Dies ist der einzige, aber auch der korrekte, Weg, Enttäuschungen nach der Wahl zu verhindern.

Zu guter allerletzst das Formale: Es gibt eine Empfehlung einer LMV mit einer Begrenzung sogar auf 28 Plätze. Die Wahlversammlung als eigenständiges Gremium nach Wahlgesetz beschließt aber über die vom LaVo vorgeschlagene Wahlordnung. Insofern kann sie auch souverän über Änderungsanträge zu dieser Wahlordnung frei entscheiden.